

Ausgabe 10/2019

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Hauptsache: 12 Monate
zzgl. fälliger Beträge

EA-Verfahren:
Hälftiger Wert

Fällige Beträge werden
hälftig hinzugerechnet

Berücksichtigung fälliger Beträge in einstweiligen Anordnungsverfahren auf Unterhalt

Wird laufender Unterhalt verlangt, richtet sich der Verfahrenswert nach § 51 Abs. 1 und 2 FamGKG. Zum einen sind die auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monate zu berücksichtigen (§ 51 Abs. 1 FamGKG). Zum anderen sind die bei Antragseinreichung fälligen Beträge hinzuzurechnen (§ 51 Abs. 2 FamGKG). Insoweit ist zu beachten, dass der Unterhalt monatlich im Voraus zu zahlen ist (§ 1612 Abs. 3 S. 1 BGB), sodass der Betrag des laufenden Monats den zukünftigen Beträgen hinzuzurechnen ist.

Diese Bewertungsgrundsätze gelten auch in einstweiligen Anordnungsverfahren, allerdings mit der Besonderheit, dass hier i.d.R. nur die Hälfte des Hauptsachewertes anzusetzen ist (§ 41 FamGKG). Soweit hier neben dem laufenden Unterhalt auch fällige Beträge geltend gemacht werden, sind diese also auch zu bewerten, dann allerdings lediglich mit dem hälftigen Betrag. Dies wird häufig übersehen.

Beispiel

Der Anwalt reicht im Oktober auftragsgemäß eine einstweilige Anordnung beim FamG ein, mit der ein monatlicher Unterhalt i.H.v. 500,00 EUR ab Oktober beantragt wird. Parallel dazu wird auch die Hauptsache mit den gleichen Anträgen eingereicht. Das Gericht geht davon aus, dass für die einstweilige Anordnung nur der hälftige Wert der Hauptsache anzusetzen sei.

Der Verfahrenswert in der Hauptsache berechnet sich wie folgt:

zukünftiger Unterhalt, 12 x 500,00 EUR =	6.000,00 EUR
bei Einreichung fällige Beträge	500,00 EUR
Gesamt	6.500,00 EUR

Ausgehend von der Hälfte des Hauptsachewerts beläuft sich der Wert des einstweiligen Anordnungsverfahrens auf 3.250,00 EUR.

Die bei Einreichung fälligen Beträge sind auch in einstweiligen Anordnungsverfahren gem. § 51 Abs. 2 FamGKG dem Wert der laufenden Leistungen – ggfs. hälftig – gem. § 51 Abs. 1 FamGKG hinzuzurechnen.

OLG Köln, Beschl. v. 19.11.2010 – 4 WF 228/10, AGS 2010, 618 = FamRZ 2011, 758 = RVGreport 2011, 114 = FamFR 2011, 15.

Ist bei Antragseinreichung bereits ein Unterhaltsbetrag fällig, muss er gem. § 51 Abs. 2 FamGKG dem Jahresunterhalt gem. § 51 Abs. 1 FamGKG hinzugerechnet werden.

OLG München, Beschl. v. 4.5.2011 – 33 WF 765/11, AGS 2011, 306 = NJW-Spezial 2011, 476

Im einstweiligen Anordnungsverfahren zu einer Unterhaltssache sind bei der Bemessung des Verfahrenswerts auch fällige Unterhaltsbeträge zu berücksichtigen.

OLG Köln, Beschl. v. 26.6.2015 – 14 WF 139/15, AGS 2015, 422 = FamRZ 2016, 655 = NJW-Spezial 2015, 636 = FamRB 2015, 465

Terminsgebühr im Verfahren nach § 495a ZPO

I. Ausgangslage

Liegt der Streitwert des Verfahrens nicht über 600,00 EUR, kann das Amtsgericht das Verfahren nach § 495a ZPO anordnen (sog. Bagatellverfahren). Die Vorschrift ist nur in Zivilsachen anwendbar. In Familienstreitsachen vor den Amtsgerichten findet diese Vorschrift dagegen keine Anwendung (arg. e § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG).

Soweit das Gericht das Verfahren nach § 495a BGB angeordnet hat, kann es sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen (§ 495a S. 1 ZPO). Dies beinhaltet insbesondere, dass das Gericht nicht mündlich verhandeln muss, sondern auch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren treffen kann. Das Gericht muss allerdings gem. § 495a S. 2 ZPO auf Antrag einer Partei die mündliche Verhandlung durchführen. Daher handelt es sich faktisch um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung. Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung sind nämlich nicht nur solche Verfahren, in denen von vornherein eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, sondern auch Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung für den Fall vorgeschrieben ist, dass eine Partei sie beantragt (BGH, Beschl. v. 2.11.2011 – XII ZB 458/10, AGS 2012, 10). Unabhängig davon ordnet Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV zur Klarstellung ausdrücklich an, dass eine fiktive Terminsgebühr auch in Verfahren nach § 495a ZPO entstehen kann.

II. Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV

Zunächst einmal kommt auch in Verfahren nach § 495a ZPO eine Terminsgebühr unter den Voraussetzungen der Vorbem. 3 Abs. 3 VV in Betracht, und zwar nach allen drei Varianten.

1. Teilnahme an gerichtlichem Termin

Kommt es zu einer mündlichen Verhandlung vor Gericht, so entsteht die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV. Grundsätzlich entsteht die Terminsgebühr dabei i.H.v. 1,2 (Nr. 3104 VV).

Beispiel 1

Nach Klageerhebung (Wert: 500,00 EUR) ordnet das Gericht das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an. Auf Antrag des Beklagten wird mündlich verhandelt.

Beide Anwälte verdienen neben einer 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) auch eine 1,2-Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 500,00 EUR)	58,50 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 500,00 EUR)	54,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	132,50 EUR
4.	19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	25,18 EUR
	Gesamt	157,68 EUR

Unter den Voraussetzungen der Nr. 3105 VV ermäßigt sich die Gebühr allerdings auf 0,5.

Beispiel 2

Nach Klageerhebung (Wert: 500,00 EUR) ordnet das Gericht das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an. Auf Antrag des Beklagten wird die mündliche Verhandlung anberaumt, zu der der Kläger nicht erscheint. Der Beklagte beantragt lediglich, die Klage durch Versäumnisurteil abzuweisen. Gegen das daraufhin ergangene Versäumnisurteil wird kein Einspruch eingelegt.

Der Anwalt des Beklagten verdient neben der 1,3-Verfahrensgebühr jetzt nur eine 0,5-Terminsgebühr (Nr. 3105 VV).

Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden

Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV immer möglich

Teilnahme an gerichtlichem Termin

Ermäßigung in Säumnisfällen möglich

Teilnahme an Sachverständigentermin

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 500,00 EUR)	58,50 EUR
2.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 500,00 EUR)	22,50 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	16,20 EUR
	Zwischensumme	97,20 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	18,47 EUR
	Gesamt	115,67 EUR

2. Teilnahme an einem gerichtlichen Sachverständigentermin

Möglich ist auch, dass die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV entsteht, wenn der Anwalt lediglich an einem vom einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termin teilnimmt.

Beispiel 3

Der Kläger klagt aus einem Verkehrsunfall 600,00 EUR Wertminderung ein. Das Gericht ordnet das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an. Der beklagte Versicherer bestreitet die Wertminderung. Daraufhin beauftragt das Gericht gem. § 358a ZPO einen Sachverständigen, der zur Klärung der streitigen Frage ein Gutachten erstellen soll. Der Anwalt nimmt an dem Sachverständigentermin teil. Nach Erhalt des Gutachtens wird die Klage zurückgenommen.

Der Anwalt verdient neben der 1,3-Verfahrensgebühr eine 1,2-Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV durch die Teilnahme am Sachverständigentermin.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 600,00 EUR)	104,00 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 600,00 EUR)	96,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	220,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	41,80 EUR
	Gesamt	261,80 EUR

Besprechung mit Gegner

3. Besprechung zur Erledigung des Verfahrens

Schließlich kann die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV auch dann entstehen, wenn der Anwalt mit dem Gegner oder dessen Anwalt eine Besprechung zur Erledigung des Verfahrens führt (Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV).

Beispiel 4

Nach Klageerhebung (Wert: 500,00 EUR) ordnet das Gericht das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an. Nach Zustellung der Klage ruft der Anwalt des Beklagten den Anwalt des Klägers an und weist auf die Unschlüssigkeit der Klage hin. Der Kläger nimmt daraufhin die Klage zurück.

Beide Anwälte haben neben der 1,3-Verfahrensgebühr wiederum eine 1,2-Terminsgebühr verdient, und zwar jetzt nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV aufgrund der Besprechung.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 500,00 EUR)	58,50 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 500,00 EUR)	54,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	132,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	25,18 EUR
	Gesamt	157,68 EUR

III. Fiktive Termingsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV

Darüber hinaus kann die Termingsgebühr auch unter den Voraussetzungen der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV als sog. fiktive Termingsgebühr entstehen. Möglich sind auch hier alle Varianten.

1. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

Entscheidet das Gericht im Verfahren nach § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung, entsteht ebenfalls eine 1,2-Termingsgebühr (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV).

Beispiel 5

Nach Klageerhebung (Wert: 500,00 EUR) ordnet das Gericht das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an und entscheidet nach Ablauf der Schriftsatzfrist durch Urteil.

Der Anwalt verdient neben der 1,3-Verfahrensgebühr auch eine 1,2-Termingsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV, obwohl es keinen gerichtlichen Termin gegeben hat.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 500,00 EUR)	58,50 EUR
2.	1,2-Termingsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 500,00 EUR)	54,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	132,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	25,18 EUR
	Gesamt	157,68 EUR

Strittig war nach Einführung des RVG, ob eine volle 1,2-Termingsgebühr auch dann anfällt, wenn sich der Beklagte am Verfahren nicht beteiligt. Einige Gerichte waren der Auffassung, dass die Nichtbeteiligung des Beklagten am Verfahren nach § 495a ZPO einer Säumnis gleichstehe, so dass in diesem Fall nur eine 0,5-Termingsgebühr anfallt (Anm. Abs. 3 zu Nr. 3105 VV).

Bei Säumnis der Gegenpartei im Verfahren nach § 495a ZPO entsteht auch dann nur eine 0,5-Termingsgebühr nach Nr. 3105 VV, wenn das Gericht statt eines Versäumnisurteils ein „streitiges“ Endurteil erlässt.

AG München, Beschl. v. 14.5.2007 – 232 C 34432/06, AGS 2007, 442

Äußert sich der Beklagte in einem Verfahren nach § 495a ZPO nicht zur Sache, so steht dem Klägervertreter nur eine 0,5-Termingsgebühr nach Nr. 3105 VV zu.

AG Freising, Beschl. v. 17.12.2007 – 7 C 1520/07, AGS 2008, 71 = JurBüro 2008, 142

Stellt der Beklagte im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO keine Anträge, fällt für das Tätigwerden des Prozessbevollmächtigten des Klägers nur eine 0,5-Termingsgebühr an. Das gilt auch, wenn das Gericht durch Endurteil entscheidet.

AG Cloppenburg, Beschl. v. 20.10.2006 – 21 C 879/06, JurBüro 2007, 79

Dabei haben diese Gerichte jedoch übersehen, dass in diesen Fällen kein Versäumnisurteil beantragt wird und auch nicht ergeht, sondern ein Endurteil und damit die Ermäßigungsvorschrift der Nr. 3105 VV schon tatbestandlich gar nicht anwendbar ist. Nach zutreffender Ansicht entsteht daher die volle 1,2-Termingsgebühr.

Die Termingsgebühr ermäßigt sich nicht nach Nr. 3105 VV, wenn das Gericht im Verfahren nach § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung anstelle eines möglichen Versäumnisurteils ein Streitiges Endurteil erlassen hat.

Fiktive Termingsgebühr möglich

Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Beteiligung des Beklagten unerheblich

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.3.2009 – I-10 W 22/09, AGS 2009, 172 = JurBüro 2009, 364 = NJW-Spezial 2009, 284 = RVGprof. 2009, 96 = RVGreport 2009, 185

Die Terminsgebühr beträgt in § 495a ZPO-Verfahren auch dann, wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und das Verfahren einseitig geblieben ist, die 1,2-fache Gebühr, jedenfalls sofern das Verfahren nicht ausdrücklich als Verfahren gem. § 276 ZPO durchgeführt und Versäumnisurteil gem. § 331 Abs. 3 S. 1 ZPO erlassen worden ist.

AG Kleve, Urt. v. 10.7.2006 – 30 C 236/05, BeckRS 2006, 09994

Beispiel 6

Nach Klageerhebung (Wert: 500,00 EUR) ordnet das Gericht das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an und setzt dem Beklagten eine Frist zur Stellungnahme. Der Beklagte meldet sich nicht, sodass das Gericht nach Ablauf der Schriftsatzfrist ein Endurteil erlässt.

Ungeachtet der „Säumnis“ des Beklagten entsteht die volle 1,2-Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV, da weder ein Versäumnisurteil beantragt noch ergangen ist.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 500,00 EUR)	58,50 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 500,00 EUR)	54,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	132,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	25,18 EUR
	Gesamt	157,68 EUR

Voraussetzung: Entscheidung in der Hauptsache

Voraussetzung ist allerdings eine Entscheidung in der Hauptsache. Kommt es im Verfahren nach § 495a ZPO nicht zu einer Entscheidung, etwa wegen Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache, dann entsteht keine Terminsgebühr. Nicht das „schriftliche Verhandeln“, steht der mündlichen Verhandlung gleich, sondern erst die Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO.

Beispiel 7

Nach Klageerhebung (Wert: 500,00 EUR) ordnet das Gericht das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an. Es werden mehrere Schriftsätze gewechselt. Hiernach nimmt der Kläger die Klage zurück.

Der Anwalt hat jetzt nur die 1,3-Verfahrensgebühr verdient. Eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV ist nicht entstanden, da keine Entscheidung ergangen ist.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 500,00 EUR)	58,50 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	11,70 EUR
	Zwischensumme	70,20 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	13,34 EUR
	Gesamt	83,54 EUR

Entscheidung muss an sich mündlicher Verhandlung bedürfen

Erforderlich ist ferner, dass eine Entscheidung in der Hauptsache ergeht, die im ordentlichen Verfahren der mündlichen Verhandlung bedürft hätte. Entscheidungen, die auch im regulären Verfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen können, reichen nicht aus.

Gemäß seinem Wortlaut findet Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV nur auf solche Verfahren Anwendung, in denen grundsätzlich eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Dies ist nicht der Fall, wenn das Gericht nach seinem Ermessen statt aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil oder durch einen Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann.

AG Wolfenbüttel, Beschl. v. 2.11.2012 – 16 C 69/12, AGkompakt 2013, 98

Beispiel 8

Nach Klageerhebung (Wert: 500,00 EUR) ordnet das Gericht das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an. Der Beklagte bezahlt die Klageforderung, sodass das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt wird. Es werden wechselseitige Kostenanträge gestellt. Das Gericht entscheidet sodann nach § 91a ZPO über die Kosten.

Der Anwalt verdient auch jetzt nur die 1,3-Verfahrensgebühr. Eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV entsteht nicht, da die Entscheidung über die Kosten gem. § 128 Abs. 3 ZPO ohnehin keiner mündlichen Verhandlung bedarf.

Abzurechnen ist wie in Beispiel 7.

Erght im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO eine Entscheidung, die auch im ordentlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen kann (hier: Verwerfung des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid und Entscheidung über einen Wiedereinsetzungsantrag), so fällt auch im Verfahren nach § 495a ZPO keine Terminsgebühr des Rechtsanwalts an.

AG Ansbach, Beschl. v. 4.9.2006 – 2 C 52/06, AGS 2006, 544 = RVGreport 2006, 388

Beispiel 9

Der Anwalt hatte für den Mandanten einen Mahnbescheid sowie einen Vollstreckungsbescheid über eine Forderung i.H.v. 500,00 EUR erwirkt. Der Antragsgegner legt gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, sodass die Sache an das zuständige Amtsgericht abgegeben wird. Das Gericht ordnet das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an. Das Gericht verwirft sodann den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid im schriftlichen Verfahren durch Urteil nach § 341 Abs. 2 ZPO.

Neben den Gebühren des Mahnverfahrens entsteht lediglich die 1,3-Verfahrensgebühr unter Anrechnung der Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens. Eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV entsteht nicht, da die Entscheidung nach § 341 Abs. 2 ZPO auch im ordentlichen Verfahren keiner mündlichen Verhandlung bedarf.

I. Mahnverfahren

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 500,00 EUR)	45,00 EUR
2.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3308 VV (Wert: 500,00 EUR)	22,50 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	13,50 EUR
	Zwischensumme	81,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	15,39 EUR
	Gesamt	96,39 EUR

Endentscheidung nicht erforderlich

II. Streitiges Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 500,00 EUR)	58,50 EUR
2.	gem. Anm. zu Nr. 3305 VV anzurechnen, 1,0 aus 500,00 EUR	- 45,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	11,70 EUR
	Zwischensumme	25,20 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	4,79 EUR
	Gesamt	29,99 EUR

Andererseits ist es nicht erforderlich, dass eine Endentscheidung ergeht. Auch andere Entscheidungen, die ansonsten üblicherweise aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen, lösen die Terminsgebühr aus, etwa ein Hinweis- oder Beweisbeschluss, der nach Ablauf der Schriftsatzfrist ergeht (AnwK-RVG/Onderka/N. Schneider, 8. Aufl., 2017, Nr. 3104 VV, Rn 63, 77).

Beispiel 10

Nach Klageerhebung (Wert: 500,00 EUR) ordnet das Gericht das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an. Es werden mehrere Schriftsätze gewechselt. Sodann entscheidet das Gericht nach Ablauf der Schriftsatzfrist und erlässt einen Hinweis- und Beweisbeschluss.

Die beteiligten Anwälte verdienen auch in diesem Fall neben der 1,3-Verfahrensgebühr eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV. Dass es sich nicht um eine Endentscheidung handelt, ist unerheblich.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 500,00 EUR)	58,50 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 500,00 EUR)	54,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	132,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	25,18 EUR
	Gesamt	157,68 EUR

Auch Anerkenntnisurteil löst Terminsgebühr aus

2. Anerkenntnisurteil

Des Weiteren entsteht eine 1,2-Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV, wenn im Verfahren nach § 495a ZPO ein Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung ergeht.

Beispiel 11

Nach Klageerhebung (Wert: 500,00 EUR) ordnet das Gericht das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an. Der Anwalt des Beklagten erkennt daraufhin für diesen die Klageforderung an, sodass das Gericht vor Ablauf der Schriftsatzfrist ein Anerkenntnisurteil erlässt.

Beide Anwälte verdienen neben der 1,3-Verfahrensgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV wiederum eine 1,2-Terminsgebühr.

Abzurechnen ist wie in Beispiel 10.

Terminsgebühr auch bei schriftlichem Vergleich

3. Abschluss einen schriftlichen Vergleichs

Schließlich entsteht eine 1,2-Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV auch dann, wenn im Verfahren nach § 495a ZPO ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird.

Beispiel 12

Nach Klageerhebung (Wert: 500,00 EUR) ordnet das Gericht das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an. Nach mehreren gewechselten Schriftsätzen schlägt das Gericht

schriftlich einen Vergleich vor, den die Parteien annehmen. Das Zustandekommen des Vergleichs wird sodann nach § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellt.

Beide Anwälte verdienen neben der 1,3-Verfahrensgebühr wiederum eine 1,2-Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV. Hinzu kommt noch eine 1,0-Einigungsgebühr.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 500,00 EUR)	58,50 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 500,00 EUR)	54,00 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 500,00 EUR)	45,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	177,50 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	33,73 EUR
	Gesamt	211,23 EUR

Die Terminsgebühr entsteht insoweit auch, wenn die Parteien in den Vergleich weitere nicht anhängige Gegenstände einbeziehen.

Terminsgebühr auch bei Vergleich mit Mehrwert

Wird in einem Rechtsstreit mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung ein Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen, ohne dass ein mündlicher Verhandlungstermin stattfindet, so erhält der bevollmächtigte Anwalt eine 1,2-Termingebühr nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV. Hierbei fällt die Termingebühr, wenn in den Vergleich nicht rechtshängige Ansprüche einbezogen worden sind, grundsätzlich aus dem Gesamtstreitwert an.

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 11.11.2009 – 9 W 340/09, AGS 2010, 161 = ErbR 2010, 162 = MDR 2010, 720 = JurBüro 2010, 302 = NJW-Spezial 2010, 188

Beispiel 13

Nach Klageerhebung (Wert: 500,00 EUR) ordnet das Gericht das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an. Nach mehreren gewechselten Schriftsätzen schlägt das Gericht einen Vergleich über die eingeklagten 500,00 EUR sowie über weitere nicht anhängige 200,00 EUR vor. Die Parteien nehmen den Vergleich an. Das Zustandekommen des Vergleichs wird sodann nach § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellt.

Beide Anwälte verdienen neben der 1,3-Verfahrensgebühr aus dem Vergleichsmehrwert zunächst eine 0,8-Verfahrensdifferenzgebühr nach Nr. 3101 VV, allerdings unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG. Des Weiteren entsteht aus den anhängigen 500,00 EUR eine 1,0-Einigungsgebühr und aus den weiteren nicht anhängigen 200,00 EUR unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG eine 1,5-Einigungsgebühr. Die Terminsgebühr entsteht gem. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV aus dem Gesamtwert von 700,00 EUR.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 500,00 EUR)	58,50 EUR
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3100, 3101 VV (Wert: 200,00 EUR) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 700,00 EUR = 104,00 EUR, ist nicht überschritten)	36,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 700,00 EUR)	96,00 EUR

Ermäßigung auch im schriftlichen Verfahren möglich

4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 500,00 EUR)	45,00 EUR
5.	1,5-Verfahrensgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 200,00 EUR) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,5 aus 700,00 EUR = 120,00 EUR, ist nicht überschritten)	67,50 EUR
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	323,00 EUR
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	61,37 EUR
	Gesamt	384,37 EUR

IV. Ermäßigte Verfahrensgebühr bei Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren

Erght lediglich ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren, was auch im Verfahren nach § 495a ZPO möglich ist, greift Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV, sodass nur eine ermäßigte 0,5-Terminsgebühr anfällt.

Wird im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil erlassen und erght kein streitiges Urteil, fällt für den Klägervertreter nur eine 0,5-fache Terminalsgebühr an.

AG Pforzheim, Beschl. v. 7.12.2018 – 8 C 121/18, AGS 2019, 6 = JurBüro 2019, 197 = FamRZ 2019, 1083 = NJW-Spezial 2019, 125 = RVGprof. 2019, 37

Auch nach dem Wegfall von Abs. 2 der Anm. zu Nr. 3105 VV entsteht bei dem Erlass eines Versäumnisurteils auf Antrag der Klägerseite im vereinfachten Verfahren gem. § 495a ZPO lediglich eine reduzierte 0,5-Terminsgebühr.

AG Mönchengladbach, Beschl. v. 6.6.2013 – 36 C 595/12, AGS 2013, 383 = NJW-Spezial 2013, 507 = RVGprof. 2013, 150

Beispiel 14

Das Gericht ordnet das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an (Streitwert: 500,00 EUR). Es fordert den Beklagten auf, seine Verteidigungsbereitschaft innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen, und weist darauf hin, dass nach Ablauf der Frist ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren in Betracht komme. Der Beklagte meldet sich nicht, sodass das Gericht auf Antrag ein Versäumnisurteil erlässt.

Es gilt Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV. Die Terminalsgebühr entsteht für den Klägervertreter nur zu 0,5.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 500,00 EUR)	58,50 EUR
2.	0,5-Terminsgebühr, Nrn. 3104, 3105 VV (Wert: 500,00 EUR)	22,50 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	16,20 EUR
	Zwischensumme	97,20 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	18,47 EUR
	Gesamt	115,67 EUR

Hinweis

Will der Anwalt vermeiden, dass das Gericht im Verfahren nach § 495a ZPO ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren erlässt und er damit nur die 0,5-Terminsgebühr verdient, dann darf der Anwalt keinen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils stellen. In diesem Fall muss das Gericht durch Endurteil entscheiden, sodass der Anwalt die volle 1,2-Terminsgebühr erhält.

Setzt sich allerdings das Verfahren aufgrund Einspruchs fort und wird über den Einspruch mündlich verhandelt oder wird über den Einspruch im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO entschieden, dann erstarkt die bisherige 0,5-Terminsgebühr zu einer vollen 1,2-Gebühr nach Nr. 3104 VV.

Volle Terminsgebühr bei Fortsetzung nach Einspruch

Beispiel 15

Das Gericht ordnet das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an (Streitwert: 600,00 EUR). Es fordert den Beklagten auf, seine Verteidigungsbereitschaft innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen, und weist darauf hin, dass nach Ablauf der Frist ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren in Betracht komme. Der Beklagte meldet sich nicht, sodass das Gericht auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil erlässt. Der Beklagte legt Einspruch ein. Das Gericht entscheidet sodann über den Einspruch und die Hauptsache im Verfahren nach § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung.

Die ursprünglich nur i.H.v. 0,5 entstandene Terminsgebühr erstarkt jetzt zu einer vollen 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 600,00 EUR)	104,00 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 600,00 EUR)	96,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	220,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	41,80 EUR
	Gesamt	261,80 EUR

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen